

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Capitol e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 2541 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins „Freundeskreis Capitol e.V.“ ist die Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Capitol. Der Verein wird das Capitol insgesamt oder einzelne Produktionen sowie die Verpflichtung von Gästen finanziell unterstützen. Er wird weiter durch geeignete Maßnahmen für eine Festigung und Vertiefung der kulturellen Funktion des Capitol in seinem Einzugsbereich sorgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Verteilung der Gelder wird durch einfachen Vorstandsbeschluss bestimmt.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat.

Ein Mitglied kann sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Beitrag

Die Mittel zur Bestreitung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

1. durch laufende Jahresbeiträge der Mitglieder in der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe
2. durch freiwillige Zuschüsse

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) höchstens 5 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50% + 1) der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Eine persönliche Haftung des Vorstands ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe der Post oder dem Versand als E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - c. Wahl des neuen Vorstandes.
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; Wiederwahl ist zulässig.
 - e. Jede Änderung der Satzung.
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
 - g. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
 - h. Auflösung des Vereins.
7. Aufgaben der Kassenprüfer:
 - a. Die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, EDV-Erfassung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
 - b. Dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Bei korrekter Kassenführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung haben nur volljährige Mitglieder Stimmrecht. Einem Mitglied darf jeweils eine zusätzliche Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage einer Vollmacht anzuzeigen.
10. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 9

Protokolle

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Amtsgericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Kulturstiftung Capitol Mannheim“; falls dies nicht möglich ist, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.